

**Hebesatzsatzung  
der Gemeinde Ottendorf-Okrilla für das Haushaltjahr 2016**

Aufgrund von § 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottendorf-Okrilla in der öffentlichen Sitzung am 07.03.2016 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltjahr 2016 beschlossen:

**§ 1 Abgabenschuldner**

Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes oder der Ersatzbemessung zugerechnet ist. Ist der Einheitswert mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner. Derjenige, dem ein Erbbaurecht zugerechnet wurde, ist auch Schuldner der Grundsteuer für diese wirtschaftliche Einheit. Schuldner für die Gewerbesteuer ist der Unternehmer oder die Gesellschaft, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird.

**§ 2 Steuergegenstand**

Steuergegenstand für die Grundsteuer ist der Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes. Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist jeder Gewerbebetrieb. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes zu verstehen.

**§ 3 Hebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für die Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 425 v. H. |
| der Steuermessbeträge,   |           |
| 2. für die Gewerbesteuer auf   | 395 v. H. |
| der Steuermessbeträge.   |           |

**§ 4 Geltungsdauer**

Die in § 3 festgesetzten Hebesätze gelten ab 1. Januar 2016.

**§ 5 Fälligkeit der Steuerzahlungen**

Die Grundsteuer wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. fällig. Weitere Regelungen zu Kleinbeträgen und Jahreszahlungen lt. § 28 Abs. 2 und 3 Grundsteuergesetz. Für die Gewerbesteuer sind Vorauszahlungen am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. zu entrichten.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie wird durch die Haushaltssatzung 2016 abgelöst.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Textes werden bestätigt.

ausgefertigt: Ottendorf-Okrilla, am 07.03.2016

  
Langwald,  
Bürgermeister



öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt: April 2016 Erscheinungsdatum: 31. März 2016

  
Langwald,  
Bürgermeister

